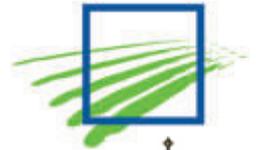


Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Februar

— Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten —

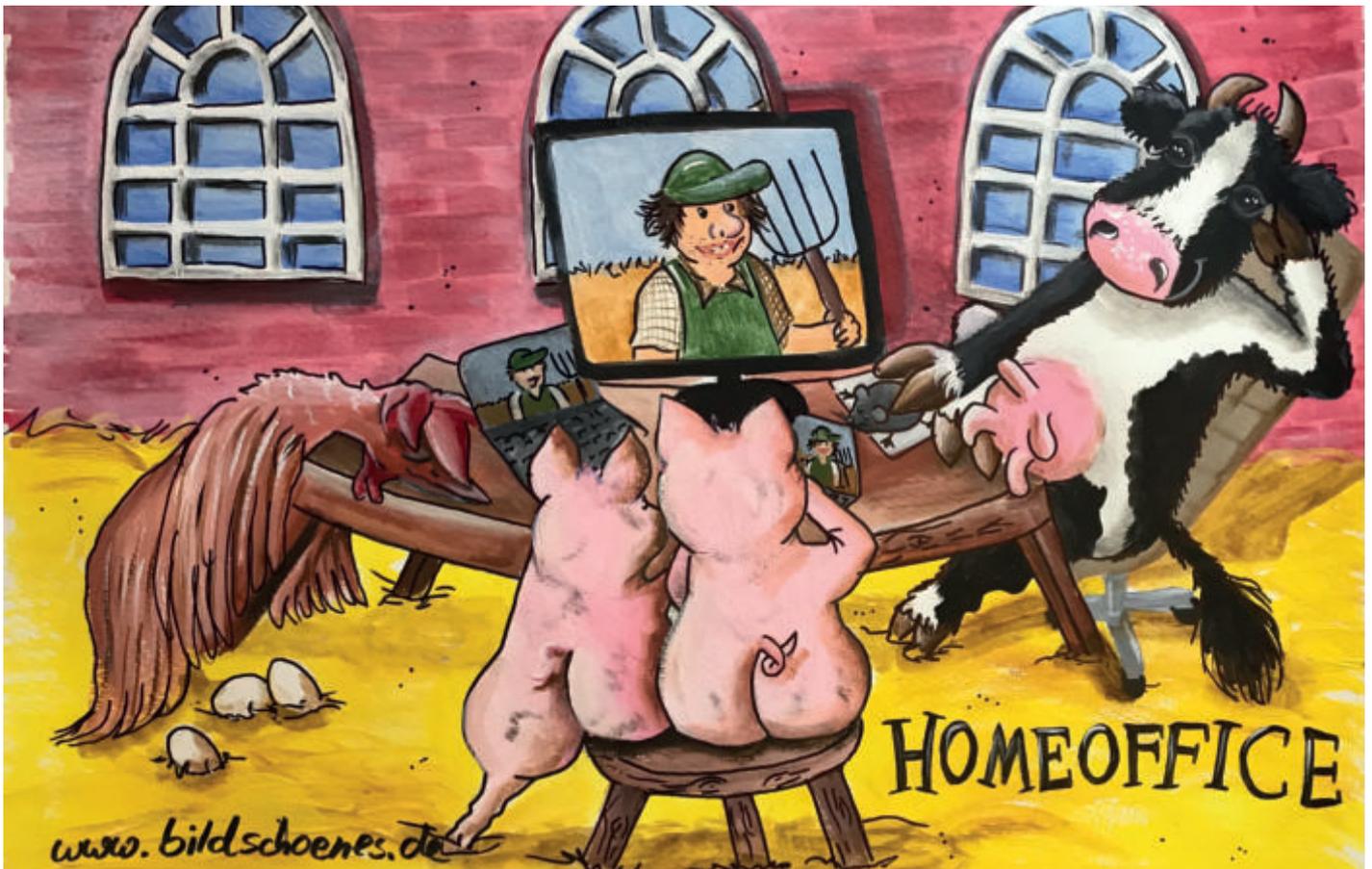
Heft 1 / Jahrgang 7

Neues Jahr, neues Glück

Trotz ausgefallener Silvesterpartys haben sicher viele gedacht: „Das Jahr 2020 ist endlich zu Ende.“ Tatsächlich kann vieles im neuen Jahr besser werden. Die Erzeugerpreise für Milch und Fleisch können eigentlich nur steigen. Die Preise für Getreide und Raps machen dies momentan vor. Das Ansehen der Landwirte als systemrelevanter Wirtschaftszweig sollte sich ebenfalls verbessern. Dazu haben hoffentlich auch die Aktionen vor den Lagern der Discounter beigetragen. Dadurch konnten Gespräche mit dem LEH erreicht werden. Wie nachhaltig diese Entwicklung ist, müssen wir abwarten. Besser macht das neue Jahr, dass es gleich mehrere Impfstoffe gibt, mit denen die Corona-Pandemie hoffentlich bald überwunden werden kann. Dafür sollten wir uns alle an die geltenden Regeln halten. Daher sind Versammlungen in diesem Winter nicht möglich. Vieles kann nur digital stattfinden. Was das neue Jahr auch besser macht ist, dass es einen neuen US-Präsidenten gibt und der Brexit endgültig klar geregelt ist. Auch auf Bun-

desebene werden wir im Herbst ein neues Parlament wählen. Hoffentlich finden wir Landwirte hier ausreichend Gehör. Wir werden das Jahr nutzen müssen, um mit Abgeordneten und Kandidaten zu sprechen und ihnen die Bedeutung der Landwirtschaft aufzuzeigen. Wir alle sollten das Jahr nutzen, um auch im eigenem Umfeld Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Nutzen Sie unser Angebot des kostenlosen Saatgutes zur Anlage von Blühflächen. Sprechen Sie ihre Nachbarn an, wenn diese mit fragenden Blicken der Feldspritze oder dem Güllewagen hinterher schauen. Denn nur was ich kenne, macht mir keine Angst. Hoffnung macht auch, dass die Umsätze in den Hofläden gestiegen sind und die Menschen im Lockdown das Kochen wiederentdeckt haben. Dadurch erfahren unsere Produkte die Wertschätzung, die sie verdient haben. Somit bleibt die Hoffnung, dass das neue Jahr für uns alle besser wird. Wir sind weiterhin für Sie da. Bleiben Sie gesund.

Peter Koll, Kreisgeschäftsführer



Aktuelle Studien des Friedrich-Loeffler-Instituts: „Landwirtschaftliche Nutztiere sind nicht mit SARS-CoV-2 infizierbar und damit keine Gefahr für Menschen“

Auch keine Hinweise, dass sich Menschen bei Hunden oder Katzen mit SARS-CoV-2 infiziert haben

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, hat das zum Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gehörende Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), beauftragt, Studien zur Empfänglichkeit von Tieren gegenüber SARS-CoV-2 durchzuführen. Über die aktuellen Ergebnisse informiert die Bundesministerin:

Landwirtschaftliche Nutztiere

- Die wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztiere – wie Schweine und Hühner – sind nicht infizierbar.
- Bei einzelnen Tieren – wie Rinder – konnte lediglich eine minimale Virusvermehrung beobachtet werden, die auch nicht an Kontakttiere weitergegeben wurde.
- Von diesen Tieren geht demnach keine Gefahr der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 auf den Menschen aus.

Haustiere

- Bei Katzen, Hunden und gehaltenen Nerzen wurden SARS-CoV-2-Infektionen im Fell nachgewiesen und auch experimentell untersucht.
- Bisher liegen keine Hinweise vor, dass sich Menschen bei Hunden oder Katzen mit SARS-CoV-2 infiziert haben.
- Das FLI und das Robert-Koch-Institut geben hinsichtlich der sporadisch auftretenden Infektionen bei Katzen oder Hunden klare Handlungsempfehlungen.

- Diese stellen sicher, dass solche Infektionen gegebenenfalls entsprechend nachverfolgt und analysiert werden können.
- Im Juni 2020 führte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft deshalb eine Meldepflicht für Corona-Infektionen bei Haustieren ein, um Erkenntnisse über Vorkommen, Übertragung und Ausbreitung zu erhalten.
- Das FLI beobachtet fortlaufend die Entwicklung im Tierbereich und führt kontinuierlich Studien zu weiteren wissenschaftlichen Fragen zu SARS-CoV-2 bei Tieren durch.

Nerzfarmen

- In Deutschland spielt die kommerzielle Haltung von Nerzen keine Rolle mehr.
- Der Eintrag von SARS-CoV-2 in Nerzfarmen durch infizierte Menschen ist mittlerweile für Nerzfarmen, beispielsweise in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Spanien und den USA beschrieben.
- Dort kommt es zur Ausbreitung in den zum Teil sehr großen Beständen (oft mehr als 10.000 Tiere) und auch zu klinischen Erkrankungen bei Nerzen.
- Variationen der SARS-CoV-2-Genomsequenzen in Nerzen sind beschrieben worden (z. B. in Dänemark und in den Niederlanden).
- Hinweise auf zoonotische Übertragungen vom Nerz auf den Menschen liegen vor.
- Das FLI verfolgt im Auftrag des Bundesministeriums intensiv die weitere Entwicklung.
- Nummer 225 vom 8.11.2020, Pressestelle BMEL



Hümpel & Pemöller GbR
Landtechnisches Lohnunternehmen

- Rüben / Mais legen (konv. und Strip-Till)
- Gras / Mais häckseln • Zuckerrüben roden
- Gülle Schleppschuh bis 30 m • Mähdrusch etc.

Dorfstraße 22 • 21502 Wiershop
Tel. 04152/70888 oder 0171/5560587
www.huempel-pemoeller.de

Hofnah · servicestark · kompetent!



GEA Fachzentrum

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, André Jöns

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Winterversammlung nur in digitaler Form möglich

Aufgrund der anhaltenden Entwicklung der Corona-Pandemie bleibt es ausgeschlossen, klassische Versammlungen abhalten zu können. Um Sie dennoch aktuell über Themen informieren zu können, planen wir, kreisweite Versammlungen als Onlineveranstaltung anzubieten.

Die genauen Termine stehen noch nicht fest. Um Sie über die Termine rechtzeitig informieren zu können und Ihnen die

Zugangsdaten zuzusenden, benötigen wir von Ihnen unbedingt eine E-Mail-Adresse. Daher bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen:

Kreisbauernverbände Herzogtum Lauenburg und Stormarn:
kbv.od@bvsh.net oder **kbv.rz@bvsh.net**
Tel.: 04531/4785 oder **Fax: 04531/4908**

Neuauslegung DüV 2020: Regelung gefrorener Boden

Mit der novellierten DüV 2020 ist es verboten, organischen und mineralischen Dünger auf den Boden aufzubringen, wenn dieser überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. D.h. entgegen der Regelung der DüV 2017 gilt damit ein **Düngerverbot auf gefrorenem Boden**. Oftmals wurden in den vergangenen Jahren aus Sicht des Bodenschutzes und der N-Effizienz Bodenfrostage bei den 1.

Düngegaben genutzt. In diesen Situationen galt es gemäß DüV 2017 einige Regeln zu beachten, z.B. dass der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch DWD-Prognose). Die Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform! Verstöße in diesem Zusammenhang sind CC- und bußgeldrelevant.

Sachleistungen des Bauernverbandes

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat diverse Rabatte ausgehandelt und bietet diverse Sachleistungen an.

- Kärcher Ganzjahresaktion und Kärcher Herbstaktion
- Rabatt auf Berufsbekleidung von ENGELBERT STRAUSS
- Rabatt bei ATU
- Kleinkläranlagen
- Notstromaggregate
- Krankenversicherung für Saison Arbeitskräfte

- Gas- und Stromtarife
- Autorabatte bei fast allen Autoherstellern in unterschiedlichen Höhen

Nähere Informationen über Preise und Rabatthöhen erhalten Sie auf der Internetseite: www.bauern.sh im Mitgliederbereich unter Leistungen. Die Mitgliedsnummer zum Login ist auf dem Etikett der Rückseite zu finden.

Joskin VOLUMETRA
Vielseitigkeit, Stabilität und Fahrkomfort

Das VOLUMETRA Güllefass vereint in einem einzigen Gerät eine große Anzahl neuer Möglichkeiten, die aus ihm ein einzigartiges Gefährt machen, welches sich den Anforderungen der modernen Landwirtschaft bestens anpasst.

JOSKIN

Dätgen | Bürgermeister-Ehlbeck-Str. 8 | 04329 91040-0
Sülfeld | Neuer Weg 34 | 04537 1820-0
www.busch-poggensee.de

BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

„Wir liefern Heizöl und Diesel flink wie ein Wiesel!“

Raiffeisen Energie - Ihr Energielieferant mit günstigen Tagespreisen und flexiblen Lieferzeiten.

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselkraftstoff AdBlue
- Dieselkontrakte für 2021
- Erdgas
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe

Raiffeisen Energie Nord

0 45 42 - 82 82 82
Industriestraße 11 • 23879 Mölln

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

Düngeplanung und Düngeokumentation für 2021

Die Änderung der Düngeverordnung (DüV) bringt neue Regelungen hinsichtlich der Dokumentierungspflichten (unmittelbar) nach der Düngung und am Ende des Düngejahres mit sich. Wir als Bauernverband stehen Ihnen unterstützend zur Seite.

Düngebedarfsermittlung vor der Düngung

Bevor wesentliche Mengen an Stickstoff und Phosphor auf einer Fläche ausgebracht werden, ist eine **Düngebedarfsermittlung (DBE)** zu erstellen. Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine DBE nach den rechtlichen Vorgaben an. Zudem sind vor der Düngung Bodenproben vorzuhalten, die nicht älter als 6 Jahre sind. Bei Flächen in der N-Kulisse ist zudem eine Gülleuntersuchung vorgeschrieben, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Düngeokumentation innerhalb von 2 Tagen

Nach DüV 2020 müssen seit dem 01.05.2020 spätestens zwei Tage nach der Düngemaßnahme folgende Daten dokumentiert werden:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Größe (Netto) des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes: Gesamt-N, Gesamt-P, bei org. Düngern zusätzlich den verfügbaren N (Ammonium-N)

Wo die Düngung dokumentiert wird, ist nicht festgelegt. Dies kann in einer Tabelle, auf dem Computer oder auch in einem Düngebuch sein. Wichtig ist jedoch, dass die obigen drei Punkte aufgezeichnet werden. Zum 31.03. eines jeden Jahres muss die Gesamtsumme zusätzlich dokumentiert werden. Fragen Sie hierfür gerne in der Geschäftsstelle nach einem Erfassungsbogen.

Weidetage sind erst nach Ende der Weidehaltung der Tiergruppe aufzuzeichnen. Zum 31. März des Folgejahres sind dann aufzuzeichnen die jährlichen betrieblichen Gesamtsummen sowohl des berechneten Düngebedarfes als auch des tatsächlichen Nährstoffeinsatzes.

Das entsprechende **Schlagkarteiblatt für die Dünge- oder Weidedokumentation** kann in unserer Geschäftsstelle als Excel-Datei oder im PDF-Format angefordert werden.

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres

- ist die 170 kg N-org/ha eines jeden Betriebes zu ermitteln, der Tiere hat und/oder Wirtschaftsdünger aufnimmt. Kleine Betriebe sind hiervon nicht ausgenommen.
- ist der Lagerumbedarf zu berechnen. Dieser muss mindestens **6 Monate** für Gülle betragen.
- sind die betrieblichen Gesamtsummen des Düngebedarfes und der eingesetzten Nährstoffe zu dokumentieren.

Stoffstrombilanz bleibt wie gehabt

Laut Stoffstrombilanzverordnung müssen folgende Betriebe eine Stoffstrombilanz (=Hoftor-Bilanz) aufstellen:

1. Viehhaltende Betriebe über 50 GV und 2,5 GV/ha (auch flächenlose Betriebe)

2. Viehhaltende Betriebe unterhalb den in Nr. 1 genannten Schwellenwerten, wenn der Betrieb über 750 kg N/Jahr aus Wirtschaftsdüngern aufnimmt.
3. Biogasanlagen, wenn diese Wirtschaftsdünger aufnehmen und mit einem Stoffstrombilanz-verpflichteten Betrieb nach Nr. 1 oder 2 im funktionalen Zusammenhang stehen (d.h. von diesem Wirtschaftsdünger aufnehmen oder an diesen abgeben).

Ausgenommen von der Pflicht zur Stoffstrombilanz sind zunächst Ackerbaubetriebe und Viehhalter mit einem Nährstoffanfall im Betrieb unter 750 kg N/Jahr. Viehhaltende Betriebe, die die o.g. Grenzen unterschreiten und nicht mehr als 750 kg N/Jahr in den Betrieb aufnehmen, sind ebenfalls ausgenommen. Nawaro-Biogasanlagen müssen zurzeit ebenfalls keine Stoffstrombilanz rechnen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden. Alle Stickstoff- und Phosphatmengen, die dem Betrieb zugeführt werden bzw. die den Betrieb verlassen, sind spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zu-/Abfuhr aufzuzeichnen.

Die Stoffstrombilanz muss immer **ein halbes Jahr nach Ende des Düngejahres** auf dem Betrieb vorliegen. Für das Düngejahr / Kalenderjahr 2020 ist eine Stoffstrombilanz zum Beispiel ab dem 30. Juni 2021 auf dem Betrieb vorzuhalten.

Bezugsjahr	Düngejahr Zeitraum	Stoffstrombilanz
Kalenderjahr	01.01.- 31.12.	30.06.2021
Wirtschaftsjahr Futterbau	01.05.- 30.04.	31.10.2021
Wirtschaftsjahr	01.07.- 30.06.	31.12.2021

Sie sollten alle Belege wie Rechnungen, Lieferscheine des Zu- und Verkaufs sammeln. Achten Sie darauf, dass immer die N- und P-Gehalte des Produkts in Kilogramm je Einheit und die insgesamt zugeführten N- und P-Mengen ausgewiesen werden oder daraus zu errechnen sind. Nährstoffgehalte sind auch z.B. über die vorgeschriebenen Kennzeichnungen bei Dünge- oder Futtermitteln zu ermitteln. Richtwerte der zuständigen Behörde auf Datengrundlage der Düngeverordnung sowie eigene Analysenwerte sind weitere Möglichkeiten.

Sofern Sie eine **Stoffstrombilanz** anfertigen müssen, können Sie sich gerne an Ihre Kreisgeschäftsstelle wenden. Gleiches gilt für die **Lagerumberechnung, DBE und die 170 kg N-org. Berechnung.**

Gesetzliche Veränderungen zum Jahreswechsel

Landwirtschaft muss vieles umstellen

Emissionsabgabe

2021 beginnt die Bepreisung von CO₂-Emissionen in den Bereichen Wärme und Verkehr. Das nationale Brennstoffemissionshandelssystem (nEHS) bezieht grundsätzlich alle Treib- und Heizstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und ab 2023 Kohle mit ein. Treib- und Heizstoffe aus Biomasse sind von der Bepreisung ausgenommen, wenn sie die gängigen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Die Emissionsabgabe wird von 25 Euro pro Tonne CO₂ in 2021 schrittweise auf 55 Euro in 2025 angehoben. Dadurch steigen die Diesel- und Heizölpreise für die Endverbraucher im kommenden Jahr zunächst um ca. 7 ct/l, die Preise für Benzin um ca. 6 ct/l. Bis 2025 dürften die Mehrkosten dann auf ca. 15 ct/l für Diesel und Heizöl sowie auf ca. 13 ct/l für Benzin ansteigen.

Die Einnahmen aus dem nEHS werden unter anderem dafür eingesetzt, die EEG-Umlage für Strom in den nächsten beiden Jahren auf 6,5 bzw. 6 ct/kWh zu begrenzen. Diese wäre sonst in 2021 sprunghaft auf 9,5 ct/kWh angestiegen. Für die Land- und Forstwirtschaft sind zusätzliche Fördermaßnahmen im Klimaschutz vorgesehen.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte

Zum 1. Januar 2021 ändern sich die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte (AdL). Während die Beiträge aufgrund der Corona-bedingten negativen Lohnentwicklung in den alten Bundesländern um 1,15 Prozent auf 258 Euro/Monat (Vorjahr: 261 Euro) sinken, steigen sie in den neuen Bundesländern wegen der bis 30. Juni 2024 erfolgenden Ost-West-Angleichung geringfügig um 0,41 Prozent auf 245 Euro/Monat (Vorjahr: 244 Euro).

Höhere Einkommensgrenzen für Beitragszuschüsse

Zum 1. April 2021 werden die Einkommensgrenzen für einen Zuschuss zum AdL-Beitrag deutlich angehoben und künftig nach der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße ermittelt. Ein Zuschuss wird dann bis zu einem jährlichen Einkommen von 23.688 Euro (Ost: 22.428 Euro) bei Alleinstehenden bzw. 47.376 Euro (Ost: 44.856 Euro) bei Verheirateten gewährt (zuvor: 15.500 Euro bzw. 31.000 Euro). Der monatliche Höchstzuschuss von 155 Euro (Ost: 147 Euro) wird bis zu einem jährlichen Einkommen von 11.844 Euro (Ost: 11.214 Euro) bzw. 23.688 Euro (Ost: 22.428 Euro) bei Ehepaaren gewährt. Bislang erhielten Landwirte den Höchstzuschuss nur bis zu einem Jahreseinkommen von 8.220 Euro (Ehepaare: 16.440 Euro).

Hinzuverdienst zur vorzeitigen Altersrente

Bei Beziehern einer vorzeitigen Altersrente wird auch im Jahr 2021 ein Hinzuverdienst nicht auf die Altersrente angerechnet. In der gesetzlichen Rentenversicherung können Bezieher einer vorzeitigen Altersrente im Jahr 2021 bis zu 46.060 Euro statt 6.300 Euro hinzuverdienen.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung/Pflegekasse

Der Beitrag aktiver Landwirte zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) steigt aufgrund gesetzlicher Vorgaben in der Beitragsklasse 1, 2 und 20 um ca. 4,7 %. In den Beitragsklassen 3 bis 19 bleibt die Beitragserhöhung durch zusätzliche 30 Mio. Euro Steuermittel und den Einsatz von 15 Mio. Euro Betriebsmittel auf 1,7 % begrenzt. Die vollständigen Beitragstabellen können auf der Seite der SVLFG eingesehen werden (<http://www.svlfg.de/beitraege-1kk>).

Der Beitrag zur landwirtschaftlichen Pflegekasse wird für Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen in Form eines Zuschlags zum Beitrag zur Krankenversicherung erhoben und bleibt in 2021 unverändert.

Mindestlohn steigt

Zum 1. Januar steigt der gesetzliche Mindestlohn von 9,35 Euro/Stunde (brutto) auf 9,50 Euro/Stunde (brutto). Drei weitere Erhöhungen des Mindestlohns sind bereits festgelegt: zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro/Stunde zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro/Stunde und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro/Stunde.

Die Mindestausbildungsvergütung steigt ebenfalls. Für im Jahr 2021 begonnene Auszubildende beträgt die Mindestausbildungsvergütung im ersten Jahr einer Berufsausbildung 550 Euro (2020: 515 Euro). Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr steigt sie auf 649 Euro (2020: 607,70 Euro) bzw. 743 Euro (2020: 695,25 Euro) je Monat an.

Höhere Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung

Der Gesamtsachbezugswert für Verpflegung wird von bisher 258 Euro auf 263 Euro im Monat erhöht. Er setzt sich zusammen aus 55 Euro für Frühstück sowie jeweils 104 Euro für Mittag- und Abendessen. Die Werte für eine Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten) steigen zum neuen Jahr ebenfalls von derzeit monatlich 235 Euro auf 237 Euro.

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 447 66 95



RAHLF IMMOBILIEN

www.rahlf-immo.de

EUROPE
Pumpen, Anlagen- und Systemtechnik GmbH

solide und robuste
GÜLLEPUMPEN

Die richtige Lösung

weil sich die Investition amortisiert.

weil Effizienz und Leistungsstärke zählen

weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.

von 7,5 bis 30kW
Antriebsleistung

mobil oder stationär

Gülle
Biogas
Separation

Euro-P Kleindienst GmbH, E-23611 Bad Schwartau
Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Weiter auf der
nächsten Seite →

Umfangreiche steuerliche Änderungen

Landwirte profitieren wie alle Einkommensteuer-Zahler ab 2021 vom weitgehenden Wegfall des Solidaritätszuschlages. Die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages werden in 2021 geändert. Hiermit kann Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter vorverlagert werden. Durch diese Steuerstundung bleibt Liquidität im Unternehmen und Investitionen werden erleichtert. Außerdem können mittels Sonderabschreibungen zusätzliche Abschreibungen vorgezogen werden. Mit der Neugestaltung des § 7g EStG werden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 % erhöht.

Bisher galt für die Land- und Forstwirte ein Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von nicht mehr als 125.000 Euro als Inanspruchnahmevoraussetzung. Nun wurde als einzuhaltendes Betriebsgrößenmerkmal eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro eingeführt.

Diese Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei nach § 4a EStG vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr gelten die Änderungen spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 17.07.2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Die Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung gilt ab 2022. Zur Beendigung der anhängigen europäischen Verfahren gegen die seit über 40 Jahren bewährte Vereinfachungsregelung der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG erfolgt eine Einschränkung des Anwendungsbereichs durch die Einführung einer Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro. Diese Änderung gilt erstmals für Umsätze, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden.

Außerdem gibt es eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer. Diese war bisher nach § 3 Nr. 11a EStG für aufgrund der Corona-Krise gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 EUR bis zum 31.12.2020 befristet. Nun wurde diese Frist bis zum Juni 2021 verlängert.

Viehverkehrs-Nummer für jeden Tierstandort

Auf Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes sind alle Rinder-, Schweine- und Geflügelhalter verpflichtet, für jeden Standort ihres Betriebs - auch innerhalb einer Gemeinde -

eine eigene Betriebsregistriernummer zu beantragen. Sofern dies nicht erfolgt, erhält der Tierhalter im Seuchenfall keine Entschädigung. Diese Neuregelung soll am 21.04.2021 in Deutschland in Kraft treten. Aktuell haben die Behörden allerdings bereits begonnen, die betroffenen Landwirte diesbezüglich anzuschreiben.

Positivliste Futtermittel

Einzelfuttermittelhersteller, die nach QS-Kriterien zertifiziert sind, dürfen bisher nur die Einzelfuttermittel vermarkten, die auf der Positivliste der Normenkommission im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft gelistet sind. Ab 2021 entfällt der Verweis auf die ZDL-Positivliste. Dann sind im QS-System alle Einzelfuttermittel erlaubt, die auf der neuen QS-Positivliste stehen. Damit sind fast doppelt so viele über den EU-Katalog gelistete Einzelfuttermittel für das QS-System zugelassen.

Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in 2013 wurde unter anderem die betäubungslose Ferkelkastration nach einer Übergangsfrist verboten. Nachdem diese Frist vor zwei Jahren nochmals verlängert wurde, tritt das Verbot nun zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Als Alternativen stehen den Ferkelerzeugern die Jungebermast, die Immunokastration und die chirurgische Kastration unter Vollnarkose mittels Inhalations- oder Injektionsnarkose zur Verfügung. Landwirte können über eine Schulung mit theoretischer und praktischer Prüfung die notwendige Sachkunde erwerben, um die Inhalationsnarkose mittels Isofluran selbst durchzuführen. Die Anschaffung eines Isoflurangerätes für den landwirtschaftlichen Betrieb wurde durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung finanziell unterstützt. Die Injektionsnarkose darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Im Juli 2020 hat der Bundesrat weitreichende Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung insbesondere für die Sauenhaltung beschlossen. Nachdem das EU-Notifizierungsverfahren abgeschlossen ist, soll die geänderte Verordnung im Januar 2021 in Kraft treten. Damit beginnen dann die Übergangsfristen für den Ausstieg aus dem Kastenstand in Deutschland in spätestens 8 Jahren für das Deckzentrum und 15 Jahren für den Abferkelstall. Dies bedeutet weitreichende bauliche Veränderungen mit einem erheblichen finanziellen Aufwand. Das aktuelle Bau- und Umweltrecht steht



www.rf-hsl.de

Mehr Ertrag durch natürliche Düngemittel

Biologischer Dünger bedeutet **gesunder Boden, mehr Ertrag, weniger Schadstoffbelastung**. Mit den Maschinen von Veenhuis nutzen Sie optimal die natürlichen Düngemittel und profitieren von den darin enthaltenen Nährstoffen. Organischer Dünger ist ein wichtiger Nährstoff für ein gesundes Bodenleben. Wir vertreiben unsere Maschinen überregional in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Kommen Sie uns besuchen oder rufen Sie uns an - wir beraten Sie gerne! Hier finden Sie uns:

Standort Bad Oldesloe
Rögen 1
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 17 24-0

Standort Lanken
Schmiedestr. 6
21493 Elmenhorst-Lanken
Tel.: 04151 / 89 36-0

Raiffeisen Technik
Raiffeisen Technik HSL GmbH

veenhuis

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

Umbauplanungen oft entgegen, ein Vorschlag für baurechtliche Erleichterungen wird derzeit von der SPD im Bundestag blockiert. Hinzu kommen geplante Verschärfungen der TA Luft. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthält weitere Änderungen z.B. auch für die Mastschweine-, Legehennen- und Kälberhaltung, die teilweise mit unterschiedlichen Übergangsfristen in Kraft treten sollen.

Novelle der Milch-Güteverordnung

Voraussichtlich im Juli 2021 treten neue Regeln für die Rohmilchgüte in Kraft. Die Änderungen in der Verordnung tragen vor allem dem technologischen Fortschritt und den geänderten Güteanforderungen Rechnung. Die Umsetzung soll bundesweit stärker vereinheitlicht werden. Eine stärkere Bedeutung als bisher erhält künftig die Prüfung der Rohmilch auf Hemmstoffe mit einer risikoorientierten Anpassung der Milchgeldabschläge.

Neues Bio-Recht ab 2022 für Geflügelhaltung

Die EU-Kommission hat neue Regeln für die Bio-Geflügelhaltung erlassen. Es gibt Vorgaben, wie bisherige Außenklimabereiche auf die Stallfläche anrechenbar werden können. Für Anpassungen der Ställe ist eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen. Erstmals wird die Zahl der erhöhten Ebenen in Geflügelställen (Volieren) festgelegt. So sind bei Legehennen bis zu zwei Ebenen zusätzlich zum Boden möglich. Für diese Anpassung wird den Betrieben eine Übergangsfrist von acht Jahren gewährt. Für Junghennen, Bruderhähne und Elterntiere werden erstmals konkrete Vorgaben für die Größe und Gestaltung von Stallflächen sowie für Ausläufe festgelegt. Wie für die deutschen Betriebe bereits heute üblich, beträgt die maximal erlaubte Auslaufdistanz für Legehennen 350 m. Ebenfalls neu sind Vorgaben für Stallabteile wie Wandöffnungen. Das Angebot an Sitzstangen und erhöhten Ebenen muss vergrößert werden. Für diese Anpassungen haben die Betriebe eine Übergangsfrist von drei Jahren.

Handhabung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Seit 2014 ist die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, etwa auch in Düngemitteln, EU-rechtlich geregelt. Nach den Terroranschlägen von Paris (2015) und Brüssel (2016) wurden die Regelungen überarbeitet. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Februar 2021. Die Landwirtschaft ist von den Rechtsänderungen direkt betroffen. Unter anderem ergeben sich daraus folgende Pflichten: Meldung von Abhandenkommen und Diebstahl betreffender Stoffe, Abgabeverbot an Mitglieder der Allgemeinheit, sichere Lagerung.

Neuer Fachagrarwirt Baumpflege

Zum Jahreswechsel wird die novellierte Bundesverordnung für die Fortbildung „Geprüfte/r Fachagrarwirt/in Baumpflege“ in Kraft treten. Inhaltlich wird die fachlich aktualisierte und strukturell gestraffte Fortbildung von der Agrarwirtschaft breit befürwortet. Kritisch wird beurteilt, dass bei Regelzulassungen zukünftig keine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren mehr vorgeschrieben ist.

EEG-Novelle bei Bioenergie

Am 1. Januar tritt die Novelle des Erneuerbare-Energien-Ge-

setzes (EEG 2021) in Kraft. Darin setzt der Gesetzgeber ein Signal für die künftige Rolle von Biogas im deutschen Strommix, führt aber auch neue Beschränkungen ein. So werden die Ausschreibungsvolumina für Strom aus Biomasse auf 600 Megawatt/Jahr angehoben. Die Gebotshöchstwerte in den Ausschreibungen steigen um jeweils ca. 2 ct/Kilowattstunde (kWh) auf 16,4 ct/kWh für Neu- und 18,4 ct/kWh für Bestandsanlagen. Zusätzlich erhalten kleine Biogasanlagen jetzt einen Bonus von 0,5 ct/kWh auf den Zuschlagswert. Allerdings gilt ein neues Zuschlagsverfahren: Wird das Volumen in einer Ausschreibung nicht ausgeschöpft, erhalten 20 Prozent der Gebotsmenge keinen Zuschlag, selbst wenn sie unter dem Gebotshöchstwert bleiben. Ab 2022 wird die Hälfte der ausgeschriebenen Leistung zudem nur noch an Gebote aus dem Süden Deutschlands vergeben. Für hochflexible Biomethananlagen wird ein neues Ausschreibungssegment für die Südregion in Höhe von 150 MW/Jahr eingeführt. Der Gebotshöchstwert beträgt hier 19 ct/kWh.

Die flexible Stromerzeugung durch Biomasse wird mit dem EEG 2021 stärker gefördert, aber auch noch stärker eingefordert. So wird die Deckelung der Flexprämie ersatzlos gestrichen und der Flexzuschlag für neue Anlagen von 40 auf 65 Euro/Kilowattstunde (kW) angehoben. Der neue Flexzuschlag wird aber nur für Leistung gewährt, die gegenüber der Inanspruchnahme der Flexprämie zusätzlich flexibel bereitgestellt wird. Die Pflicht zur Flexibilisierung wird zudem für reguläre Anlagen auf 45 Prozent verschärft. Der im Klimaschutzplan angekündigte Ausbau der Güllevergärung wird im EEG 2021 leider nicht umgesetzt, da die minimalen Änderungen im EEG 2021 nicht dazu führen, dass größere Gülleanlagen gebaut werden können.

EEG-Novelle bei Photovoltaik

Mit dem EEG 2021 soll der Photovoltaik (PV)-Zubau deutlich erhöht werden. So wird die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen durch die Verbreiterung der Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen von 110 auf 200 m deutlich ausgeweitet. Damit droht die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Bei Dachanlagen wird die EEG-Umlagebefreiung von Eigenstromverbrauch von 10 kW auf 30 kW ausgedehnt - ausdrücklich auch für Anlagen nach Ablauf der 20-jährigen Förderung. Daraus ergeben sich für viele landwirtschaftliche PV-Dachanlagen Optionen zur Weiternutzung über Eigenverbrauch. Für ausgeforderte Anlagen wird zudem bis 2027 eine optionale Anschlussvergütung geschaffen, die sich am Strommarktwert orientiert (ca. 3 Cent/kWh). Für Agri-PV, also die kombinierte Flächennutzung durch Landwirtschaft und Solarenergie, und andere innovative PV-Konzepte wird ein neues Ausschreibungssegment in Höhe von 50 MW geschaffen.

Deutscher Bauernverband

**Inserieren
auch Sie im Bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

RUDLOFFs BLÜHMISCHUNGEN

Programm zur Förderung von naturnahen Lebensräumen
für Tier- und Pflanzenarten

AUFLAGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsabschluss nur für mineralisches Ackerland • Verzicht auf Nutzung der Bracheflächen als Vorgewende, Fahrgasse etc. • keine Düngung, keine PSM, keine Wildfütterung • Begrünung nach Bodenbearbeitung und ggf. Aussaat in der Regel im Frühjahr 	
BLÜHMISCHUNG MULTI	BIENENWEIDE SH	HONIGBRACHE EINJÄHRIG
Artenreiches Blühangebot zur einjährigen bis überjährigen Nutzung. Ein Blüh- und Augenschmaus zur Bereicherung der Kulturlandschaft. Die vielfältige Zusammensetzung bietet über einen langen Zeitraum Nahrung für viele Nützlinge.	Besondere Ansaatmischung für Variante „Bienenweide“ und Bienenweide als „Ökologische Vorrangfläche“ (ein- bis maximal zweijährig).	Greening konforme, einjährige Zwischenfruchtmischung mit einer hohen Biodiversität sowie langer Blüh- und Trachtdauer. Speziell konzipiert für Bienenbrachen. Ohne Gräser, Kreuzblütler und Buchweizen
10 kg	10 kg	10 kg
10 % Gelbsenf 8 % Ölfenchel 3 % Phacelia 18 % Sonnenblume 1 % Borretsch 10 % Alexandrinerklee 5 % Futtererbse 14 % Lupine 17 % Perserklee 5 % Saatwicke 8 % Serradella 1 % Buchweizen Leguminosenanteil: 80,6 % (Samenanteil)	34,5 % Buchweizen 14 % Phacelia 18 % Öl-, Saatleinen 11 % Sonnenblume 3 % Malve 2,5 % Perserklee 2,5 % Alexandrinerklee 3 % Dill 2,5 % Serradella 2,5 % Sommer-, Saatwicke 3 % Inkarnatklee 3 % Leindotter 0,5 % Ringelblume	2 % Sonnenblumen 12 % Serradella 1 % Bitterlupine 21 % Alexandrinerklee 12 % Inkarnatklee 12 % Rotklee 7 % Perserklee 1 % Wicke 1 % Saflor 31 % Phacelia
 GREENINGFAKTOR 1,0		 GREENINGFAKTOR 1,5



Alle hier getroffenen Aussagen beruhen auf Erfahrungen und Versuchsergebnissen. Jahresklima und Einzelstandorte können Abweichungen bedingen. Hierfür übernimmt die RUDLOFF GmbH keine Haftung.
Stand: November 2020



Ihre Ansprechpartner (v.l.n.r.):
Claus-Peter Pries, Annette Kaufhold,
Katja Hamann, Sören Westphal

Jetzt 2. vorgezogene
Tranche nutzen!

Sichern Sie sich gleich die Zuschüsse aus dem neuen Investitionsprogramm für die Landwirtschaft.
Gemeinsam bringen wir Ihren Förderantrag auf den Weg!

Claus-Peter Pries, staatlich geprüfter Landwirt und Bankkaufmann
Telefon 04521 85-75484, claus-peter.pries@sparkasse-holstein.de

Annette Kaufhold, Dipl.-Agraringenieurin und Bankbetriebswirtin
Telefon 04531 508-74539, annette.kaufhold@sparkasse-holstein.de

Katja Hamann, Bachelor of Science in Agrarwirtschaft und Bankkauffrau,
Telefon 04521 85-75426, katja.hamann@sparkasse-holstein.de

Sören Westphal, Regionalleiter Mittelstand
Telefon 04531 508-75411, soeren.westphal@sparkasse-holstein.de



BVSH stellt sich gegen Gerichtskosten beim Hofvermerk

Gebühren für höferechtliche Statusänderungen geplant

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat kürzlich den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) vorgelegt. Kern dieses Gesetzentwurfes ist die Erhöhung der Gebühren für Rechtsanwälte sowie der Gebühren für die Justiz.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des BVSH jedoch die ebenfalls vorgesehene Einführung eines neuen Gebührentatbestandes zu Lasten der Landwirtschaft ohne erkennbare Gründe. So sieht der Gesetzentwurf erstmalig eine Gerichtsgebühr für das Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung und Löschung des Hofvermerkes im Sinne der Höfeordnung bei den Landwirtschaftsgerichten vor. Bekanntlich ist in Schleswig-Holstein neben Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg die nordwestdeutsche Höfeordnung als landwirtschaftliches Sondererbrecht anwendbar und spielt bei der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe nach wie vor eine große Rolle. Der BVSH hat deshalb detaillierte rechtliche Kritikpunkte gegen die Gebühreneinführung in die Stellungnahme des DBV eingebracht, der zu den geplanten Änderungen vom BMJV angehört wurde.

Zusätzlich hat sich der Präsident Werner Schwarz mit dem Appell an Landesjustizminister Claussen gewandt, die schleswig-

holsteinische Landwirtschaft beim KostRÄG 2021 zu unterstützen und sich für einen Fortbestand der Gebührenbefreiung einzusetzen. Schwarz untermauerte sein Anliegen damit, dass entgegen der Gesetzesbegründung für eine Gebührenfreistellung und die damit verbundene Kostentragung durch die Allgemeinheit weiterhin eine sachliche Rechtfertigung gegeben sei. So sei als übergeordnetes gesamtgesellschaftliches Ziel die Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur anerkannt.

Vor diesem Hintergrund betonte Schwarz, dass die Belastung von landwirtschaftlichen Betrieben mit zusätzlichen neuen Gerichtsgebühren abzulehnen sei. Die positive bzw. negative Hoferklärung stehe, wie auch die Eintragung und Löschung des Hofvermerkes, im öffentlichen Interesse. Entscheidend müsse die schnelle Erkennbarkeit sein, ob das allgemeine Erbrecht oder das Sondererbrecht der Höfeordnung Anwendung findet. Dadurch könne vermieden werden, dass möglicherweise noch Jahre später bereits erteilte Erbscheine bzw. Hoffolgezeugnisse als unrichtig eingezogen und die Rechtsverhältnisse revidiert werden müssen. Diese Motive des Gesetzgebers hatten in der Vergangenheit zur Gebührenfreiheit geführt. Anhaltspunkte dafür, dass sie inzwischen keine Bedeutung mehr haben sollten, seien hingegen nicht zu erkennen.

*Dr. Lennart Schmitt
BVSH*

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

GmbH & Co KG

BOROWSKI & HOPP



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE
>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

04531-1704-0 Paperbarg 3 Mo - Fr. 7.00 - 17.00
www.boho.de 23843 Bad Oldesloe Sa. 8.00 - 12.00

6 Tage Busreise

„Unterwegs im Bayerischen Wald“
vom 20. – 25.09.2021

Reiseverlauf:

1. Tag, Montag - 20.09.21

Anreise • Unterwegs Pause für ein selbstorganisiertes Frühstück • Besuch eines modernen Sägewerks mit Führung • Hotelbezug in Passau

2. Tag, Dienstag - 21.09.21

Führung durch die Drei-Flüsse-Stadt Passau mit kombinierter Stadtrundfahrt mit Ausstiegen • Freizeit in Passau • Donauschiffahrt mit Erlebnisschiff Kristallschiff • Freizeit in Passau

3. Tag, Mittwoch – 22.09.21

Besuch des Museumsdorfes Bayerischer Wald • Granitzentrum Hauzenberg mit interessanter Führung

4. Tag, Donnerstag – 23.09.21

Geführter Tagesausflug durch den Bayerischer Wald mit verschiedenen Besichtigungen und Angeboten u.a. Besichtigung des Nationalparkzentrums, Tierfreigelände, Baumwipfelpfad Dampfbierbrauerei

5. Tag, Freitag – 24.09.21

Bergwerksführung Silberstollen in Bodenmais • Führung durch die Glasmanufaktur JOSKA in Bodenmais Bärwurz-Brennerei in Zwiesel • Führung durch den Forellenzuchtbetrieb mit Fischabendessen

6. Tag, Samstag, 25.09.21

Hopfenbetrieb mit Hofführung • Heimreise

Wir werden täglich in verschiedenen Restaurants in Passau zu Abend essen.

Der Preis pro Person im DZ: 745,- EUR
(bei Mindestteilnehmerzahl von 40 Personen),

Der Preis pro Person im DZ: 795,- EUR
(bei Mindestteilnehmerzahl von 30 Personen),

Einzelzimmerzuschlag: 125,- EUR; Anzahlung 20 %, Restzahlung 4 Wochen vor Reisebeginn.

Für nähere Informationen, Infomaterial sowie Anmeldungen wenden Sie sich bitte direkt an:

Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau,
Langereihe 13, 22941 Jersbek,

Tel.: 04532-7264, Fax: 04532- 268591

E-Mail: heidinuppenau@gmx.de

Anmeldeschluss: 30.04.2021

Knickholzverbrennung weiter zulässig?

Der Bauernverband hat im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung seine Stellungnahme abgegeben. Die ursprünglich einmal vorgesehenen Einschränkungen für die Knickholzverbrennung sind dadurch deutlich reduziert worden.

Der nun im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung vorgelegte Verordnungsentwurf sieht vor, dass Holz, das im Rahmen der Knickpflege anfällt, weiterhin vor Ort verbrannt werden darf, soweit dieses einen Stammdurchmesser von 30 cm nicht überschreitet. Andernfalls bedarf es einer vorherigen (kostenpflichtigen) Anzeige an die zuständige Behörde. Zu erheblichen Belästigungen durch Rauch und Geruch darf es auch weiterhin nicht kommen.

Der Bauernverband bekräftigt in seiner nun abgegebenen erneuten Stellungnahme seine Position zur ökonomischen und ökologischen Unzumutbarkeit eines Totalverbotes, kritisiert den neu eingefügten Gebührentatbestand und spricht sich für eine generelle Ausnahme für Baumschulen aus.

Michael Müller-Ruchholtz

GÜLLESEPARATION
HAMDORF AGRAR GBR
LOHNUNTERNEHMEN
SCHLAGKRÄFTIG • INNOVATIV • PRÄZISE
Hauptstraße 35 • 23845 Wakendorf • 0173 / 470 21 26 • eil.hamdorf@gmx.de

Bis zu 300m³/h Durchsatz

Lagerplatzeinsparung von 20-30%

Bei Biogas und Schweinemast hohe Phosphorabscheidung

Keine Güllewürste auf dem Grünland

Garantierte Abnahme der Feststoffe

MOBILER XXL SEPARATOR NT250K

HAMDORF AGRAR GBR
LOHNUNTERNEHMEN
Hauptstr. 35 | 23845 Wakendorf | 0173 / 470 21 26

Dreierspitze bewährt sich

Gudower LandFrauen seit einem Jahr mit neuer Vorstandskonstellation



Nachdem der Verein im Jahr 2019 von der Auflösung bedroht war, hatten sich die noch berufstätigen Mitglieder Ilsabe von Bülow, Birgit Möbis und Elma Sommerfeld zur Vereinsführung bereit erklärt, wenn man den Vereinsvorsitz gemeinsam übernehmen könnte. Bis dahin war der 9-köpfige Vorstand von einer einzigen Vorsitzenden geführt worden. Ein solches gemeinsames Schultern der Verantwortung kommt inzwischen häufiger in Vereinen vor, gerade wenn es um eine Verjüngung geht; Beruf und Ehrenamt müssen miteinander in Einklang gebracht werden.

Die Vorstandsspitze hat sich vor allem die Gewinnung von jüngeren Mitgliedern zum Ziel gesetzt, damit der Bestand des Vereins auf Jahre, wenn nicht auf Jahrzehnte, gesichert bleibt. Mit welcher Art von Veranstaltungen spricht man auch jüngere berufstätige Frauen an, von denen kaum noch eine in der Landwirtschaft tätig ist? Die derzeitige Neuausrichtung spiegelt eine Rückbesinnung auf Handwerkliches wider; das liegt im Trend der Zeit mit seiner Hinwendung zum vermehrten Selbstmachen. So backen mehr und mehr Frauen ihr eigenes Brot. Daneben rückt Regionales in den Mittelpunkt. Auf dem Programm standen daher für dieses Jahr Flechtarbeiten, Ke-

ramikmalen, Adventskranzbinden... Aber auch für reine Vergnügungen sollte ursprünglich gesorgt werden, nämlich Knobeln, Kino- und Theaterbesuche. Fahrradtouren und Boßeln verschaffen Freude an der Bewegung in frischer Luft und am einheimischen Umfeld. Als Preise beim Knobeln waren überwiegend von den Teilnehmern selbst hergestellte Geschenke ausgelobt; alternativ stellten diese Gutscheine bspw. für Blumen zur Verfügung. Während ein Teil der Veranstaltungen Corona-bedingt ausfiel, konnten doch etliche durchgeführt werden, angepasst an die geltenden Hygienebestimmungen, so z.B. die Information zur Mülltrennung und die Vorstellung unseres Hegeringes bei der Erntedankfeier.

Wie geht es nun weiter? Dazu macht sich die Dreierspitze durchaus Gedanken, entwickelt im Augenblick jedoch kein Programm, solange nicht absehbar ist, wann Treffen wieder möglich sein werden. Gestartet wird dann mit einem gemeinsamen Frühstück, man hat sich ja lange nicht mehr gesehen; vielleicht mit Showeinlage. Angeboten werden wieder Fahrrad- und Tagestouren, Theaterbesuche und Handwerkliches. Hat denn die Digitalisierung, die jetzt in dieser Zeit mit Riesenschritten vorwärts drängt, einen Einfluss auf das Vereinsleben? Der Landesverband der Landfrauen bietet Kurse in diesem Bereich generell an, der Kreisverband der Landfrauen offeriert Schulungen in einer Software für Vereinsmanagement. Was die Veranstaltungen betrifft, so werden sie weiterhin mit Präsenz stattfinden, sie leben schließlich auch vom Austausch der Mitglieder untereinander bei diesen Gelegenheiten.

Die Weiterentwicklung des Konzeptes verlangt Ideen, die in der Zeit reifen. So können wir gespannt sein, mit welchen Veranstaltungen uns die Gudower LandFrauen überraschen werden im Verlauf des nächsten Jahres.

Verena Dylla

Ein ganz besonderer Adventskalender

Seit einiger Zeit nun schon können unsere Veranstaltungen nicht mehr wie geplant stattfinden, denn die aktuelle Situation mit all ihren Regeln und Beschränkungen lässt persönliche Treffen momentan einfach nicht zu. Das betrifft uns alle, das muss man nicht weiter ausführen. Umso mehr haben wir uns über den einen Programmpunkt gefreut, der im Winter 2020 doch umgesetzt werden konnte: Der DIY-Adventskalender. Hierzu haben wir 25 (Land)Frauen begeistern können kreativ zu werden. Denn eine Vorgabe gab es: selbstgemacht sollte es sein! Vom Ergebnis waren wir überwältigt. Jedes Geschenk war einzigartig, mit viel Mühe hergestellt und liebevoll verpackt. Jeden Tag konnte man sich auf etwas

Schönes freuen, wie zum Beispiel selbstgemachte Pralinen, ein bedrucktes Tischtuch, Marmelade, Kerzen, Meisenknödel, Honig, Gewürze und auch eine Maske fehlte nicht. Der Adventskalender war ein Highlight der Vorweihnachtszeit, in der man sonst gemeinsam Kekse backt, Glühwein trinkt und Weihnachtsmärkte besucht. Nun freuen wir uns auf das neue Jahr und auf neue Aktivitäten, die hoffentlich bald wieder wie gewohnt stattfinden können. Ist euer Interesse geweckt? Unser Programm findet ihr auf der Homepage des KreisLandFrauenVerbandes Stormarn. Für Infos könnt ihr uns auch gerne jederzeit per Mail (jlf@landfrauen-stormarn.de) erreichen.

Großer Hans als Amarettini-Kirschpudding

- | | |
|------------------------|--|
| 2 Gläser Sauerkirschen | gut abtropfen lassen, Saft für Saftsoße auffangen. |
| 140 g Semmelbrösel | in |
| 250 g Butter | anrösten, abkühlen lassen. |
| 200 g Amarettini | in der Tüte mit dem Nudelholz zerbröseln. |
| 140 g Weizenmehl | mit |
| 2 TL Backpulver | und den Amarettini-Butterbröseln mischen. |
| 6 Eier | trennen. |
| Eigelbe | mit |
| 4 TL Zucker | und |
| 4 TL Limettensaft | zu einer Crème verrühren. |
| Eiweiß | mit |
| 1 Prise Salz | steifschlagen und unter den Teig heben. |



Wasser in einem großen Topf zum Kochen bringen, Teig in die gut gefettete Puddingform (alternativ in konisch geformte, gefettete Weckgläser) geben, Deckel auch einfetten und verschließen (Weckgläser mit Klammern). Im Wasserbad bei geschlossenem Topfdeckel und schwacher Hitze 60 bis 75 min leicht köcheln lassen. Warm servieren, dazu passt angegedickte Saftsoße, Vanillesoße oder halb steifgeschlagene Sahne. Guten Appetit!

Nachrichten-App

Laden Sie sich jetzt die Bauern.SH Nachrichten-App kostenlos herunter. Scannen Sie dazu einfach den rechts abgebildeten QR-Code und Sie gelangen automatisch zum passenden Download für Ihr Mobilgerät.



Bauern.SH Nachrichten-App

Schnell, mobil, kostenlos

Laden im App Store

JETZT BEI Google Play

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

bestensversorgt

www.vereinigte-stadtwerke.de



STROM UND GAS
AUS IHRER REGION

Energiekosten einsparen
fängt bei der Wahl des
richtigen Energieversorgers an!

Ihr persönliches Angebot unter:

Tel. 0800 888 88 20

zuverlässig | nah | ansprechbar

vereinigte
stadtwerke



Agrardieselantrag in Angriff nehmen

– Elektronischer Antrag über das Zoll-Portal funktioniert noch nicht einwandfrei –

Die Anträge für die Agrardieselrückvergütung für das Verbrauchsjahr 2020 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform oder elektronisch stellen können.

Neu ist, dass der Antrag erstmalig vollelektronisch über das Zoll-Portal gestellt werden kann. Dieser Zugang funktioniert noch nicht einwandfrei. Wenn das System ordnungsgemäß funktioniert, werden wir im nächsten Bauernbrief im Detail über die Antragstellung im Zoll-Portal berichten.

Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis-Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September ebenfalls die ausgedruckte Kurzform des jeweiligen Antrags auch bei elektronisch gestellten Anträgen beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits seit 2018 enthalten.

Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausrei-

chend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden.

Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss nur noch von Begünstigten mit einem Begünstigungsvolumen von mehr als 200.000 EUR im Kalenderjahr erstellt werden. Für niedrigere Summen ist die Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV nicht mehr erforderlich.

Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung, zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen, notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein

Landwirtschaftliche Direktvermarktung - Abmahngefahren reduziert

Am 02. Dezember 2020 ist das „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ mit den Regelungen zur Reduzierung von missbräuchlichen Abmahnungen in Kraft getreten.

Eine prinzipielle Entwarnung bei Abmahnungen gegenüber direktvermarktenden Bauern kann dennoch nicht gegeben werden. Für berechnete Abmahnungen dürfen nämlich grundsätzlich auch weiterhin Kosten verlangt werden, was viele landwirtschaftliche Direktvermarkter in den letzten Jahren teuer zu stehen gekommen ist. Denn nicht selten wurden sie Opfer von „Abmahnwellen“, bei denen relativ kleine und unbedeutende wettbewerbsrechtliche Verstöße teure finanzielle Folgen hatten. Hier eine fehlerhafte Angabe im Impressum, dort eine fehlende Datenschutzerklärung, um nur zwei typische Beispiele zu nennen. Aufwendungsersatz, Vertragsstrafen und vor allem Rechtsanwaltsgebühren haben oft zu finanziellen Belastungen im 4-stelligen Bereich bei den Betroffenen geführt.

Der Deutsche Bauernverband und seine Landesbauernverbände hatten sich mehrfach gegen rechtsmissbräuchliche Abmahnwellen zur Wehr gesetzt und fordern den Gesetzgeber bereits seit vielen Jahren auf, tätig zu werden, um missbräuchliche Abmahnungen gegenüber Landwirten einzudämmen.

Mit dem nunmehr in Kraft getretenen Gesetz soll endlich den missbräuchlichen Abmahnungen die Geschäftsgrundlage entzogen werden, indem finanzielle Anreize beseitigt und die Hürden für die sogenannten „Abmahnvereine“ erhöht wurden, um das Abmahnungswesen zu beschränken. Wie sich die Neuregelung auf die Anzahl der Abmahnungen im landwirtschaftlichen Bereich auswirken, bleibt abzuwarten.

Auch bei Werbung für Ferienwohnungen auf Hofwebseiten besteht die Gefahr, dass dieser Teilbereich von einer Abmahnwelle überrollt wird. Mitglieder des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) brauchen sich deshalb aber nicht Bange machen lassen. Um einen kompakten Überblick über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen und einfach umsetzbare Hilfestellungen (Checklisten, Musterschreiben) bei der Erstellung einer rechtskonformen Internetpräsenz an die Hand zu geben, hat der BVSH einen entsprechenden Ratgeber für „Hofwebseiten“ zu Abmahngefahren erarbeitet. Die Broschüre wird in den Kreisgeschäftsstellen zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten und steht digital nach Login im passwortgeschützten Mitgliederbereich der BVSH-Internetseite (www.bauern.sh) zur Verfügung.

Dr. Lennart Schmitt

Neuer Alterskassenbeitrag 2021

Ab 1. Januar 2021 wird der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Alterskasse monatlich 258 Euro (West) beziehungsweise 245 Euro (Ost) betragen.

Ab Jahresbeginn reduziert sich der Monatsbeitrag demnach um drei Euro in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern erhöht er sich um einen Euro. Er ist für Landwirte und deren Ehegatten gleich hoch und wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt. Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag für einen Mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt weiterhin die Hälfte des Unter-

nehmerbeitrages und somit ab 1. Januar monatlich 129 Euro (West) sowie 122,50 Euro (Ost). Die Beitragszuschusshöhen werden entsprechend angepasst und bis zu 155 Euro (West) sowie 147 Euro (Ost) betragen. Alle Zuschusshöhen stehen im Internet unter www.svlfg.de/beitragszuschuss. Über bevorstehende gesetzliche Änderungen ab 1. April 2021, welche die Einkommensgrenzen für einen Zuschussanspruch betreffen, wird die SVLFG zu gegebener Zeit gesondert berichten.

SVLFG

Häusliche Pflege wird belohnt

Millionen Menschen, die im eigenen Zuhause Pflegebedürftige versorgen, können ein Rentenplus erhalten. Mehr als zwei Millionen Menschen werden zu Hause gepflegt. Die Arbeit leisten meist die Angehörigen, in neun von zehn Fällen Frauen. Rund 673.000 von ihnen besserten so Ende 2018 ihre Rente auf. Dabei können dank des Flexirentengesetzes selbst Regelaltersrentner davon profitieren, indem sie eine Teilrente

beantragen. Die Pflegebeiträge erhält jeder, der an mindestens zwei Tagen und für mindestens zehn Stunden wöchentlich eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 oder mehr betreut. Die pflegebedürftige Person muss der Pflegekasse melden, wer sie umsorgt. Beratung und Details bietet die Deutsche Rentenversicherung unter: t1p.de/HaeuslichePflege



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Wir verbinden Land und Wirtschaft!

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531 1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelien

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551 903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Jönnsen

Steuerberaterin

Bauhof 5

23909 Ratzeburg

Tel. **04541 8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder

Steuerberater

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542 8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG



HAUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: www.bauern.sh



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service
23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



Gewinn machen darf auch Sinn machen.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbanken Raiffeisenbanken

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank eG, Ratzeburg
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit unseren Niederlassungen
Bargtheide · Bergedorf · Stormarn · Vierlanden